



Kartellgesetz

Das Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG) bezweckt, volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und anderen Wettbewerbsbeschränkungen zu verhindern und damit den Wettbewerb im Interesse einer freiheitlichen marktwirtschaftlichen Ordnung zu fördern. Die Sicherstellung des wirksamen Wettbewerbs in der Schweiz basiert dabei auf drei Säulen: Erstens untersagt das Kartellgesetz Abreden zwischen Unternehmen, die den Wettbewerb erheblich beschränken und nicht durch volkswirtschaftliche Effizienzgründe gerechtfertigt sind. Zweitens ist der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung durch ein oder mehrere Unternehmen verboten. Drittens sieht das Kartellgesetz vor, dass bei Fusionen, an denen grosse Unternehmen beteiligt sind, durch die Wettbewerbskommission (WEKO) zu untersuchen ist, ob durch die Fusion eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt wird, durch die wirksamer Wettbewerb beseitigt werden kann.

Weiterführende Informationen

Links

[Website der Wettbewerbskommission](#)

[Kartellgesetz \(KG\)](#)

[Evaluation des Kartellgesetzes, Wettbewerbskommission](#)

[Die schweizerische Wettbewerbskommission und das Kartellgesetz](#)

Letzte Änderung 24.05.2019

Kontakt

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

Direktion für Wirtschaftspolitik

Wachstum und Wettbewerbspolitik

Simon Jäggi

Holzikofenweg 36

CH-3003 Bern

Telefon +41 58 462 42 27

<https://www.seco.admin.ch/content/seco/de/home/wirtschaftslage---wirtschaftspolitik/wirtschaftspolitik/Wettbewerbspolitik/kartellgesetz.html>